

Preisblatt Fernwärme - sekundärseitige Versorgung - für Kunden bis zu einem Anschlusswert von 25 kW

Die Ermittlung der Arbeitspreise erfolgt jährlich neu gemäß den Preisänderungsbestimmungen auf der Rückseite. Zum Preisstand 1. Januar 2021 gilt:			Preise		
			brutto	netto	
1. Kunde zahlt:					
1.1	- einen Arbeitspreis	(Cent/kWh)	11,01	9,25	
1.2	- einen Messpreis	(Euro/Jahr)	s. Pos. 2	s. Pos. 2	
2. Messpreise:					
Qn	0,75 m³/h	Qn 0,60 m³/h	(Euro/Jahr)	102,22	85,90
Qn	1,50 m³/h		(Euro/Jahr)	102,22	85,90
Qn	2,50 m³/h		(Euro/Jahr)	124,12	104,30
	Wohnungswärmemengenzähler		(Euro/Jahr)	56,58	47,55
3. Kunde zahlt für Frostfreihaltung: (bei vertraglich vereinbarter Mindestabnahme)					
3.1	- einen Arbeitspreis	(Cent/kWh)	13,52	11,36	Mischpreis bei einer Benutzungsstruktur von 900 Vbh/a
3.2	- einen Messpreis	(Euro/Jahr)	s. Pos. 2	s. Pos. 2	
4. Kunde zahlt für den genehmigten Bezug von Netzinhaltswasser:					
4.1	- einen Wasserpreis	(Euro/m³)	6,08	5,11	

Hinweis:

Die aufgeführten Nettopreise enthalten keine Mehrwertsteuer. In den Bruttopreisen ist der jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuersatz (z.Z. 19 %) enthalten. Bei gesetzlicher Änderung des Steuersatzes erfolgt die Änderung bzw. Anpassung des Preisblattes.

Die Messpreise unterliegen keinen Preisänderungsbestimmungen. Die Messpreise werden von **inetz GmbH** ohne Aufschläge übernommen.

Weitere Auskünfte und Erläuterungen erhalten Sie in unserem Kundenberatungszentrum Tel.: (0371) 525-2525 oder im INTERNET unter www.eins.de

Preisänderungsbestimmungen

Der dargestellte Arbeitspreis und Grundpreis wird jährlich zum 01.01. eines Kalenderjahres angepasst.

Preisänderungsformeln:

Arbeitspreis AP [Cent/kWh] $AP = AP_0 (0,27 L/L_0 + 0,20 WPI/WPI_0 + 0,28 K/K_0 + 0,25 I/I_0)$

Basis- und Formelwerte

			Basiswerte netto	Formelwerte
- Arbeitspreis	(AP_0)	(Stand 01.01.2015)	8,92	
- I_0	(Stand 01.01.2015, Basis 2015=100)			99,29
- I	Stand 01.01.2021			105,49
- L_0	(Stand 01.01.2015, Basis 2015=100)			97,51
- L	Stand 01.01.2021			110,90
- WPI_0	(Stand 01.01.2015, Basis 2015=100)			107,62
- WPI	Stand 01.01.2021			96,27
- K_0	(Stand 01.01.2015, Basis 2015=100)			101,81
- K	Stand 01.01.2021			103,81

Formelbestandteile und deren Herkunft

AP_0 - Basis – Arbeitspreis (Basis 2015)

AP - Arbeitspreis nach Preisanpassung

Investitionsgüterindex

Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Inlandsabsatz, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (veröffentlicht: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Tabelle 1.1 Nr. 3)

I_0 - Basis – Investitionsgüterindex (Stand 01.01.2015)

I - Folgeindex zum Preisanpassungstermin

Lohnindex

Lohnindex für tarifliche Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen Punkt D: Energieversorgung (veröffentlicht: Statistisches Bundesamt, Fachserie 16, Reihe 4.3, Tabelle 1.1. Deutschland)

L_0 - Basis – Lohnindex (Stand 01.01.2015)

L - Folgeindex zum Preisanpassungstermin.

Wärmepreisindex WPI (vorher: Zentralheizungsindex - ZHI)

Wärmepreisindex für Deutschland Wert für Zentralheizung, Fernwärme u.a. (veröffentlicht: GENESIS-Online Datenbank)

WPI_0 - Basis- Wärmepreisindex (Stand: 01.01.2015)

WPI - Folgeindex zum Preisanpassungstermin

Kohleindex

Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte, Inlandsabsatz, Braunkohle (veröffentlicht: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Tabelle 1.1 Nr. 14)

K_0 - Basiskohle – Index (Stand 01.01.2015)

K - Folgeindex zum Preisanpassungstermin

Für die formelrelevanten Indizes wird zum 1. Januar eines Jahres ein Jahresdurchschnitt ermittelt. Dazu wird das arithmetische Mittel der Werte der Monate Oktober des Vorjahres bis September des vorhergehenden Kalenderjahres gebildet (12/3/12-Regelung).

Die Basis bilden die Werte 2015 = 100 des Statistischen Bundesamtes.

Wird vom Statistischen Bundesamt das Basisjahr geändert werden die Basis-Indizes entsprechend umgerechnet.

Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt nicht fortgeschrieben wird, gilt ab dem Tage des Wegfalls des ursprünglich vereinbarten Index derjenige Index, der den Index ersetzt. Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt nicht ersetzt wird, gilt ab dem Tage des Wegfalls des ursprünglichen derjenige Index, der dem ursprünglichen Index am nächsten kommt. Fehlt geeigneter Ersatz, vereinbaren die Partner unverzüglich eine dieser Regelung so weit wie möglich gleichkommende Ersatzregelung für die Preisänderung.